VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG
für die Bürgerbeteiligung Solarpark Görgeshausen III

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 1. April 2026 / Anzahl der Aktualisierungen: 0

1	**Art der Vermögensanlage** Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG, welche die Anleger der Energiegesellschaft Görgeshausen mbH gewähren. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise mit detaillierter Beschreibung der qualifizierten Nachrangwirkung (unter Ziff. 5) wird verwiesen.
	Bezeichnung der Vermögensanlage Bürgerbeteiligung Solarpark Görgeshausen III
2	**Anbieterin der Vermögensanlage** Energieversorgung Mittelrhein AG („evm") Geschäftsanschrift/Sitz: Ludwig-Erhard-Straße 8, 56073 Koblenz Registerangaben: Amtsgericht Koblenz unter HRB 17
	Emittentin der Vermögensanlage Energiegesellschaft Görgeshausen mbH („EGG") Geschäftsanschrift/Sitz: Rathausstraße 1, 56412 Görgeshausen Registerangaben: Amtsgericht Montabaur unter HRB 23462
	Geschäftstätigkeit der Emittentin Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst die Projektierung, die Finanzierung, den Bau und den Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen in Görgeshausen.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.beteiligung.evm.de, betrieben durch die eueco GmbH, Haydnstr. 1, 80336 München, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 197306.
3	**Anlagestrategie** Die Anlagestrategie besteht darin, dass die EGG das erworbene Kapital für die Finanzierung der Errichtung der Anlageobjekte, konkret des dritten Bauabschnitts des Solarparks Görgeshausen, verwendet. Die EGG dient der evm sowie der Ortsgemeinde Görgeshausen als Projektierungs- und Betriebsgesellschaft für die Energieerzeugung aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen und beabsichtigt, die Anlageobjekte 2026 in Betrieb zu nehmen.
	Anlagepolitik Die Anlagepolitik besteht darin, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen zu treffen, d.h. über Nachrangdarlehen eine regionale Bürgerbeteiligung anzubieten und die eingesammelten Gelder zur Finanzierung der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu verwenden.
	Anlageobjekte Der dritte Bauabschnitt des Solarparks Görgeshausen in 56412 Montabaur, Ortsgemeinde Görgeshausen, Rheinland-Pfalz, Deutschland, besteht aus zwei Anlageobjekten auf einer Fläche von ca. 5,5 ha: Anlageobjekt 1 ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Görgeshausen - Flur 26, Flurstücknummer 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, bestehend aus 1.390 neuen Photovoltaikmodulen des Herstellers JA Solar Technology Co., Ltd. vom Typ JAM66-D45-625 und 2 neuen Wechselrichtern des Herstellers Sungrow Power Supply Co., Ltd. vom Typ SG350-HX mit einer Anlagennennleistung von 0,87 MWp. Anlageobjekt 2 ist eine Photovoltaik-Freiflächenanlage auf der Gemarkung Görgeshausen - Flur 25, Flurstücknummer 14/1-14/3 und 15-30, bestehend aus 2.196 neuen Photovoltaikmodulen des Herstellers JA Solar Technology Co., Ltd. vom Typ JAM66-D45-620 sowie 3.056 neuen Photovoltaikmodulen desselben Herstellers vom Typ JAM66-D45-620/LB und 8 neuen Wechselrichtern des Herstellers Sungrow Power Supply Co., Ltd. vom Typ SG350-HX mit einer Anlagennennleistung von 3,27 MWp. Beide Anlageobjekte befinden sich in der Bauphase (voraussichtliche Inbetriebnahme in 2026) und stehen im Eigentum der Emittentin. Alle für die Errichtung und den Betrieb der Anlageobjekte wesentlichen Verträge (Flächennutzungsverträge, Netzanschlussverträge, Stromabnahme-/Direktvermarktungsverträge sowie Kauf- und Lieferverträge) wurden abgeschlossen. Weiterhin liegen die Netzanbindungsvoraussetzungen vor. Der von der Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugte Strom soll in das 20kv Mittelspannungsnetz des regionalen Netzbetreibers Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG eingespeist werden. Für die ersten fünf Betriebsjahre ist ein Power-Purchase-Agreement mit der evm zu einem Preis von 5,2 Cent/kWh geschlossen worden. Der Zuschlag der Bundesnetzagentur im Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung des anzulegenden Wertes für Solaranlagen nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz wurde am 30.04.2025 erteilt und beträgt 4,59 Eurocent/kWh. Die Höhe der voraussichtlichen Gesamtkosten für die Errichtung der Anlageobjekte betragen 2.005.800,00 EUR. Neben den Anlegergeldern wird die Errichtung der Anlageobjekte durch Eigenkapital in Form von Gesellschafterdarlehen der Ortsgemeinde Görgeshausen und der evm in Höhe von 400.000,00 EUR und in Höhe von 1.200.000 EUR durch ein Bankdarlehen finanziert. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind zur Finanzierung der Anlageobjekte allein nicht ausreichend. Die Nettoeinnahmen der Anlegergelder sollen zu 21 % auf das Anlageobjekt 1 und zu 79 % auf das Anlageobjekt 2 verteilt werden. Die Zins- und Rückzahlungsansprüche sollen aus der Vermarktung des erzeugten Stroms bedient werden.
4	**Laufzeit der Vermögensanlage** Die Laufzeit der Nachrangdarlehen beginnt mit Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Emittentin und endet für alle Anleger gleichermaßen zum 31.03.2036. Die Emittentin gewährt natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Nachrangdarlehensvertrages ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Görgeshausen (PLZ 56412) haben oder die im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks Görgeshausen III Grundstücke oder Grundstücksteile an die Ortsgemeinde übertragen haben, ein exklusives Zeichnungsrecht für die Dauer von sechs Wochen nach erstmaliger Veröffentlichung der Vermögensanlage auf der Internet-Dienstleistungsplattform (Vorzeichnungsberechtigte). Im Anschluss sind sowohl die Vorzeichnungsberechtigten als auch natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Nachrangdarlehens einen wirksamen und ungekündigten Strom-, Gas- oder Wärmeliefervertrag mit der evm abgeschlossen haben, sowie unbefristet beschäftigte Mitarbeitende und Mitarbeitende im Ausbildungsverhältnis der evm, der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und der evm Service GmbH für die restliche Dauer des öffentlichen Angebots zeichnungsberechtigt.
	Kündigung Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres von Seiten der Anleger möglich, erstmals zum 31.03.2033. Die Kündigung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich bei der Emittentin eingegangen sein. Eine ordentliche Kündigung von Seiten der Emittentin ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Ein vorzeitiger Rücktritt von Seiten der Emittentin ist möglich, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nach Vertragsschluss nicht fristgerecht überweist. Das Recht der Anleger zur außerordentlichen Kündigung gem. § 490 Abs. 1 BGB wird im Nachrangdarlehensvertrag abbedungen. Somit entfällt die Möglichkeit der Anleger zur außerordentlichen Kündigung, falls in den Vermögensverhältnissen der Nachrangdarlehensnehmerin eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des qualifizierten Nachrangdarlehens gefährdet wird. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus anderweitigem wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlungen Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts und vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung und Rückzahlung des Nachrangdarlehens auf das eingezahlte und nicht zurückgezahlte Nachrangdarlehenskapital vom Tag der Wertstellung an bis zum 31.03.2036 bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine Verzinsung (Berechnungsmethode act/act) in Höhe von 2,85 % p.a. Der Zinssatz erhöht sich für die erste Zinsperiode um 0,5 %-Punkte p.a. (Bonuszins) auf 3,35 % p.a., sofern bei Annahme des Nachrangdarlehensvertrages ein wirksamer und ungekündigter Strom-, Gas- und/oder Wärmeliefervertrag zwischen dem Anleger und der evm besteht. Der Bonuszins wird für jede weitere Zinsperiode gewährt, zu deren Beginn (Zinsstichtag) ein wirksamer und ungekündigter Strom-, Gas- und/oder Wärmeliefervertrag zwischen dem Anleger und der evm besteht. Die (Bonus-)Zinsen werden jeweils zum 31.03. eines Kalenderjahres (Zinsstichtag) für die vergangenen zwölf Monate (Zinsperiode) gutgeschrieben, erstmals zum 31.03.2027, letztmals am 31.03.2036.
	Konditionen der Rückzahlung Das gewährte Nachrangdarlehen wird durch die Emittentin zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens am 31.03.2036 bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung frühstens zum 31.03.2033 innerhalb von sieben Bankarbeitstagen in einer Summe zurückbezahlt (Schlusszahlung). Wird der Nachrangdarlehensvertrag vorzeitig außerordentlich gekündigt, wird der gezahlte Nachrangdarlehensbetrag nebst noch offener (Bonus-)Zinsen

	innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zurückerstattet. Die Ansprüche auf Rückzahlung sind von dem qualifizierten Rangrücktritt erfasst (siehe Risikohinweise, Ziff. 5).
5	**Risiken** Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist in wirtschaftlicher Hinsicht jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	Maximales Risiko Es besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals und des Ausfalls der versprochenen Zinszahlungen. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwaige steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit der Vermögensanlage nicht in der Lage ist, die vereinbarten (Bonus-)Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage nicht oder nicht vollständig in der Lage ist das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist. Der unmittelbare wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der wirtschaftliche Erfolg der Vermögensanlage kann nicht garantiert werden und hängt von verschiedenen Einflussfaktoren ab. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen im geplanten Kostenrahmen sowie der Energiegewinnung aus den Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Folgendes gilt für beide Anlageobjekte: Bei der Errichtung von Photovoltaikprojekten besteht das Risiko, dass die Anlagen nicht zu den geplanten Terminen fertiggestellt werden und dadurch scheitern oder nur teilweise verwirklicht werden können. Dies kann auch dazu führen, dass die Emittentin keine oder nicht mehr die erwartete Einspeisevergütung erhält. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der qualifizierten Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, oder dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist erfahrungsgemäß mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Zudem besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage bzw. Teile davon beeinträchtigen oder dazu führen, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage ganz oder teilweise früher als erwartet ausfällt und gegebenenfalls ersetzt werden muss. Weiter besteht das Risiko, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen, insbesondere aufgrund nicht kalkulierter und nicht vorhersehbarer Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen. Darüber hinaus können Materialermüdungen oder sonstige nicht vorhersehbare technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass der Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch nachträgliche behördliche Auflagen nur eingeschränkt erfolgen darf und der Ertrag durch den eingeschränkten Betrieb geringer ausfällt als angenommen. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die (Bonus-)Zinszahlung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin, also in den Rang des § 39 Abs. 2 InsO. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgläubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem die sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, wenn dadurch Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im insolvenzrechtlichen Sinne entsteht oder zu entstehen droht. Die Forderungen des Anlegers auf Rückzahlung und Zahlung der (Bonus-)Zinsen sind bereits dann ausgeschlossen, solange und soweit durch die (Bonus-)Zins- oder Tilgungszahlungen ein Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens geschaffen würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die qualifizierten Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt werden. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass die Nachrangdarlehensverträge zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müssten und die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Nachrangdarlehen zurückzuzahlen, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.
	Ausfallrisiko der Emittentin Die Emittentin kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Emittentin geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Sollte die Emittentin zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit nicht zur Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und/oder der (Bonus-)Zinsen imstande sein, kann die daraus folgende Insolvenz der Emittentin zum Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (Totalverlust) führen.
	Fungibilitätsrisiko Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Die Übertragung der Vermögensanlage bedarf der Zustimmung der Emittentin, die diese jedoch nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	Dauer der Kapitalbindung Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt vom Zeitpunkt des Abschlusses des Nachrangdarlehensvertrages (Annahme des vom Anleger abgegebenen und nicht widerrufenen Angebots durch die Emittentin) bis zum 31.03.2036. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung erstmals zum 31.03.2033 von Seiten der Anleger möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von den Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht oder jedenfalls nicht nach Befriedigung vorrangiger Gläubiger in der Lage ist. In diesem Fall kann der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund der Nachrangigkeit nicht durchgesetzt werden, solange die Rückzahlung einen Insolvenzgrund darstellen würde. Somit kommt diese dauerhafte Nichtdurchsetzbarkeit einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger gegebenen Kapitals gleich.
	Fehlende Einflussnahmemöglichkeiten des Anlegers Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass der Emittent geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	**Emissionsvolumen** Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt maximal 405.800,00 EUR.
	Art und Anzahl der Anteile Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um ein Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete (Bonus-)Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 500,00 EUR. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch 50,00 EUR ohne Rest teilbar sein. Die entsprechende Staffelung wird vom Anleger getroffen. Der Höchstbetrag beträgt 10.000,00 EUR. Auf Grundlage der Mindestzeichnungssumme von 500,00 EUR können bei dieser Vermögensanlage maximal 811 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.

7	**Verschuldungsgrad der Emittentin** Der Verschuldungsgrad der Emittentin auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2024 beträgt 268,15 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen bilanziellem Fremdkapital und Eigenkapital der Emittentin an.
8	**Aussichten für die (Bonus-)Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen** Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Die Auszahlung der (Bonus-)Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehens als solches hängen davon ab, wie sich das Anlageobjekt, die allgemeine Geschäftstätigkeit der Emittentin, der deutsche Strommarkt im Bereich der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die gesetzliche Lage zur Vergütung von durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen erzeugtem Strom verhält (relevanter Markt). Wesentliche Einflussfaktoren auf die Einnahmen sind das mit der Anbieterin geschlossene Power-Purchase-Agreement, die gesetzliche Einspeisevergütung nach dem EEG, die Sonneneinstrahlung sowie mögliche Gesetzesänderungen. Bei neutraler oder positiver Entwicklung des Vorhabens und der Marktbedingungen erhält der Anleger vertragsgemäß die (Bonus-)Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage. Bei negativer Entwicklung des Vorhabens und negativen Marktbedingungen kann die Emittentin in Zahlungsschwierigkeiten geraten, in welchem Fall die Emittentin dem Anleger möglicherweise einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden (Bonus-)Zinsen nicht zahlt und das Nachrangdarlehen nicht zurückzahlt (Totalverlust).
9	**Kosten** Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen seitens der Plattform oder des Emittenten an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus Drittkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Bei der Emittentin fallen für die Vermögensanlage keine Emissionskosten an.
	Provisionen Dem Erwerber werden keine Provisionen in Rechnung gestellt.
	Zahlungen der Emittentin an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für die Vermittlungsleistung Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Emittentin keine Provisionen, Entgelte oder sonstige Leistungen, für die Vermittlung der Vermögensanlage. Diese trägt die Anbieterin und werden nicht an die Emittentin weiterberechnet.
10	**Interessensverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform** Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	**Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt** Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Die Vermögensanlage hat einen langfristigen Anlagehorizont, der durch die unter Ziff. 4 benannte Laufzeit definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziff. 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Er muss bereit sein diese Risiken zu tragen. Zeichnungsberechtigt für diese Vermögensanlage sind ausschließlich natürliche Personen, die zum Zeitpunkt der Annahme des Nachrangdarlehensvertrages ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Görgeshausen (PLZ 56412) haben, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Solarparks Görgeshausen III Grundstücke an die Ortsgemeinde übertragen haben,die zum Zeitpunkt der Annahme des Nachrangdarlehens einen wirksamen und ungekündigten Strom-, Gas- oder Wärmeliefervertrag mit der evm abgeschlossen haben oder unbefristet beschäftigte Mitarbeitende oder Mitarbeitende im Ausbildungsverhältnis der evm, der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG und der evm Service GmbH sind.. **Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.**
12	**Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen** Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten
13	**Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen** In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen der Emittentin angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.
14	**Nichtvorliegen von Nachschusspflichten** Es besteht keine Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG.
15	**Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs** Es erfolgt keine Weitergabe von Anlegergeldern im Sinne des § 5c VermAnlG, insofern ist kein Mittelverwendungskontrolleur bestellt.
16	**Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells** Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
17	**Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG** Die inhaltliche Richtigkeit dieses VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es liegt noch kein offengelegter Jahresabschluss der Emittentin vor. Bisher wurden die Jahresabschlüsse der Emittentin gemäß den geltenden Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften nach § 326 HGB beim Unternehmensregister hinterlegt. Alle zukünftigen Jahresabschlüsse werden von der Emittentin unter www.unternehmensregister.de veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.
18	**Sonstige Hinweise** Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.
	Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,0 % Kapitalertragsteuer zzgl. ggf. bis zu 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Steuerliche Beratung wird nicht erbracht. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
	Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung gemäß der Nachrangdarlehensbedingungen und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensbeträge sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach Umsetzung des Vorhabens aus der Vergütung der Stromeinspeisung erhält. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, über aufgenommene Darlehen sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre.

Bestätigung: Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG auf Seite 1 ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.

Ende des Vermögensanlagen-Informationsblattes.